

„Corona-Pandemie und verfassungsrechtliche Probleme“

Kommentar zur Covid-19-Impfung in Japan



Online-Symposium anlässlich des 160-jährigen Jubiläums der deutsch-japanischen Beziehungen, 11. Juni 2021



- **Prof. Dr. Keizo Yamamoto**
(Zivilrecht)
- Direktor des Zentrums für interdisziplinäre Forschung zu Recht und Politik
an der juristischen Fakultät der
Universität Kyoto

Einleitung



„Der vor allem staatlich zu gewährleistende Gesundheitsschutz muss möglichst wirksam und effizient ausgestaltet und auch durchgesetzt werden – bis hin auch ggf. zur nicht nur freiwilligen sondern auch verpflichtenden Impfung. Bei alledem müssen aber die Grundprinzipien des demokratischen und freiheitlichen Rechtsstaates, wie er in den westlichen Verfassungsordnungen vorgegeben ist, gewahrt bleiben. ... Es bedarf in jedem Falle und in jeder Situation der verfassungsrechtlich maßgebenden Abwägung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.“

(Prof. Dr. Rupert Scholz, Verfassungsproblem Corona-Pandemie, S. 7 f.)

Was für gesetzliche Regelungen für Impfungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verfassungsrechtlich zulässig?

2. Gesetzliche Regelung zur Covid-19-Impfung in Japan



Schutzimpfungsgesetz (SIG, *Yobô-sesshu-hô*, 1948)

2. Dez. 2020 reformiert

(1) Geltung des SIG für Covid-19-Impfungen

1. regelmäßige Schutzimpfungen (Art. 5 SIG)
2. außerordentliche Schutzimpfungen (Art. 6 SIG)

Covid-19-Impfung als eine außerordentliche Schutzimpfung

(2) Verpflichtende und empfohlene Schutzimpfungen

a) Gesetzesänderung

aa) SIG (1948)

zwingende Impfung — verpflichtend und strafrechtlich sanktioniert

bb) SIG (1994)

empfohlene Schutzimpfung

Förderung durch den Staat (Art. 8 SIG)

Bemühungspflicht der Bürger (Art. 9 SIG)

2. Gesetzliche Regelung zur Covid-19-Impfung in Japan



b) Frage nach der Verfassungsmäßigkeit

aa) Verpflichtende Schutzimpfung

aaa) Verpflichtende Schutzimpfung nach dem alten SIG

verfassungswidrig aus heutiger Sicht

i) Grundsatz der Erforderlichkeit

Der Zweck (der Schutz der Bevölkerung vor Infektion und damit auch vor Gesundheitsschädigungen) kann in vielen Fällen durch eine mildere Maßnahme, wie z.B. eine nur empfohlene Schutzimpfung, erreicht werden.

ii) Grundsatz der Proportionalität

1. wenn die Schutzimpfung eine gravierende Nebenwirkung, wenn auch nur ganz selten, mit sich bringen kann oder
2. wenn die Sicherheit noch nicht wissenschaftlich erwiesen ist

2. Gesetzliche Regelung zur Covid-19-Impfung in Japan



bbb) Mögliche verfassungsgemäße verpflichtende Schutzimpfung

i) Grundsatz der Erforderlichkeit

wenn die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung so groß ist, dass **ohne die Schutzimpfung die Ausbreitung der Krankheit nicht mehr vermieden werden kann**

ii) Grundsatz der Proportionalität

wenn die **Gefahr von Nebenwirkungen** der Schutzimpfung so gering ist, dass man **sie praktisch außer Acht lassen kann**

2. Gesetzliche Regelung zur Covid-19-Impfung in Japan



bb) Empfohlene Schutzimpfung

verfassungsgemäß

aaa) Grundsatz der Erforderlichkeit

Es gibt **keine andere mildere Maßnahme**, um den gleichen Erfolg (Reduzierung der Ausbreitung der Krankheit) zu erreichen.

bbb) Grundsatz der Proportionalität

Kein oder nur geringfügiger Eingriff in die Grundrechte der Bürger, weil **nur Bürger, die einverstanden sind**, geimpft werden

2. Gesetzliche Regelung zur Covid-19-Impfung in Japan



(3) Entschädigung für Gesundheitsschäden durch Schutzimpfung

a) Entschädigung nach dem Schutzimpfungsgesetz

Besonderer Entschädigungsmechanismus seit 1976 (Art. 15 ff. SIG)

aa) Gegenstand

Erkrankung, Behinderung oder Tod aufgrund einer empfohlenen Schutzimpfung

bb) Voraussetzung

Feststellung der Kausalität durch den Minister für Gesundheit, Arbeit und Soziales

cc) Leistungserbringer

Bürgermeister in der Regel, im Fall der Covid-19-Impfung der Staat

dd) Betrag der Leistung

Pauschale Festsetzung für einzelne Posten **durch Verordnung**

Pauschalbetrag für Tod: 44.200.000 Yen (330.010 Euro)

höher als bei der Kfz-Haftpflichtversicherung

2. Gesetzliche Regelung zur Covid-19-Impfung in Japan



b) Schadensersatz nach dem Staatshaftungsgesetz

Der Geschädigte kann vom Staat nach dem **Staatshaftungsgesetz** (SHG, *Kokka-baishô-hô*) **Ersatz des nicht entschädigten Schadens** verlangen.

aa) Voraussetzung (Art. 1 Abs. 1 SHG)

1. **Rechtswidrigkeit**
2. **Vorsatz oder Fahrlässigkeit**

bb) Entschädigungsanspruch von Verfassungs wegen strittig im Schrifttum